

Das Problem des Zivildienstes aus der Sicht des Militärhistorikers

Autor(en): **Zimmermann, Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **132 (1966)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-43119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

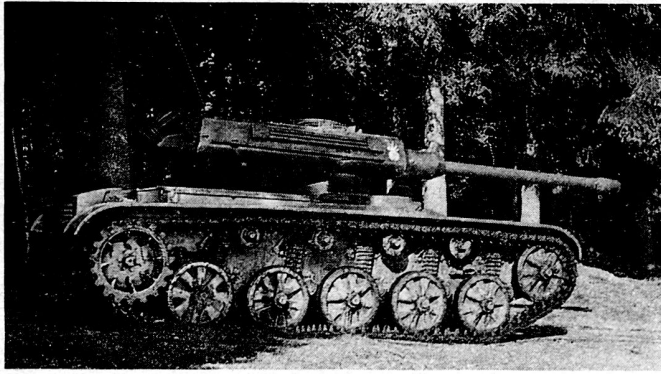


Bild 7

Bilder 5, 6, 7. Diese Bilder veranschaulichen die ausgezeichneten Möglichkeiten der Ausnützung des Geländes für Deckung und Tarnung.

abwehreinheiten sind nach Möglichkeit vorher zu rekonoszieren und vorzubereiten. Im Einsatz selbst dient die Beweglichkeit dazu, günstige Stellungen zu beziehen, diese zu wechseln, in gewissen Fällen auch das Gefecht abzubrechen. Die organische Zuteilung einer Fußinfanterie wäre dieser Beweglichkeit nur hinderlich, dagegen nützen die Kleinpanzer die Möglichkeiten des infanteristischen Schutzes durch die im Raume befindliche Infanterie voll und ganz aus.

Da der Feuerkampf jederzeit sowohl gegen Panzerkampfwagen wie gegen leicht gepanzerte Panzerfahrzeuge geführt werden muß, drängt sich die Mischung der beiden Panzertypen für den Einsatz auf. Da normalerweise der Zug die Feuereinheit darstellt, wäre die Bildung artreiner Züge anzustreben, doch ist nicht von der Hand zu weisen, daß Panzerabwehrzüge den Kampf in ihrem Gefechtsraum selbständig führen müssen und daher über beide Waffentypen verfügen sollten. Die Mischung innerhalb des Zuges könnte folgende Varianten aufweisen:

- Zug mit 4 Fahrzeugen mit je 2 Typen 90 mm und 2 Typen 30 mm = ausgeglichenes Team
- Zug mit 3 Fahrzeugen mit
 - 1 Typ 90 mm und 2 Typen 30 mm = «infanteriestarkes» Team,
 - 2 Typen 90 mm und 1 Typ 30 mm = «panzerstarkes» Team

Es wäre zweckmäßig, für die Ausbildung die Panzerabwehreinheiten in einem Bataillon zusammenzufassen, sie jedoch im Einsatz den Füsilierbataillonen zu unterstellen. Das Festlegen einer «Standardmischung», wie dies bei den mechanisierten Truppen innerhalb der Panzerregimenter der Fall ist, wäre anzustreben.

Die Beschaffung

Der Ersatz der Panzerjäger und der ungepanzerten Panzerabwehrgeschütze der Feld- und Grenzdivisionen könnte in verschiedenen Phasen erfolgen, wobei entweder mit vier oder drei Kleinpanzern pro Gefechtszug gerechnet werden könnte. Die Basis der Organisation der Panzerabwehrbataillone wäre mit drei Einheiten zu je drei Zügen anzunehmen.

Damit würde sich überschlagsmäßig folgendes Bild ergeben:

Zu ersetzende Waffen	Verband	Anzahl Kleinpanzer bei Zügen zu vier Wagen drei Wagen	
Panzerjäger G 13	Panzerjägerbataillone der drei Felddivisionen	129	93
Pak 9 cm und 10,6 cm	Panzerabwehrkompagnien der drei Felddivisionen	129	93
Pak 9 cm und 10,6 cm	Panzerabwehrkompagnien der drei Grenzdivisionen (13/10 Kleinpanzer pro Kompagnie)	117	90
Total Kleinpanzer		375	276

Der Beschaffungspreis eines Kleinpanzers dürfte rund 400 000 Franken betragen, womit mit einem Gesamtaufwand von 110 bis 150 Millionen gerechnet werden müßte. Dieser Betrag würde sich auf mehrere Jahre verteilen, da sich die Beschaffung ohne Zweifel über eine längere Zeitdauer erstrecken würde. Vergleichen wir diesen Betrag mit der zu erwartenden Verstärkung der Kampfkraft unserer Infanterie für ihren Einsatz gegen feindliche mechanisierte Verbände, dann erscheint er keineswegs als unerschwinglich.

Schlußwort

Wir möchten betonen, daß es bei den vorstehenden Ausführungen keineswegs darum gehen kann, eine Lösung als richtig zu bezeichnen und vorzuschlagen. Dazu ist das Problem zu vielschichtig und kompliziert und verlangt demzufolge eine eingehende und genaue Überprüfung. Unbestritten dürfte die Tatsache sein, daß eine Verstärkung der Panzerabwehrmittel für den Kampf auf der Stufe der Truppenkörper einem dringenden Bedürfnis entspricht. Es scheint uns, daß in diesem Zusammenhange gerade die Frage der Verwendung eines Kleinpanzers für die Infanterie einer praktischen Erprobung wert wäre, sofern die technischen Voraussetzungen den taktischen Forderungen entsprechen. Wa.

Das Problem des Zivildienstes aus der Sicht des Militärgeschichtlers

Von Hptm. Jürg Zimmermann

In einem Aufsatz über das schweizerische Milizsystem bemerkt Walther Hofer im dritten Band der Reihe «Schicksalsfragen der Gegenwart», daß es sich beim Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht um eine schweizergeschichtliche Tradition handle, die ein halbes Jahrtausend älter sei als die moderne Volksbewaffnung, die Levée en masse der Französischen Revolution. Eine ähnliche Auffassung vertritt Hans Rudolf Kurz. Ich bin anderer Ansicht. Meines Erachtens ist das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht in der alten Eidgenossenschaft nicht verwirklicht worden. Auf eine eigentliche Beweisführung kann an dieser Stelle verzichtet werden; ein Hinweis auf die Dissertation von Walter Schaufelberger («Der Alte Schweizer und sein Krieg», Zürich 1952) und meine eigene Arbeit («Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts», Schaffhausen 1961) dürfte

genügen. Zu vollem Recht hat der deutsche Gelehrte Sigfried A. Kaehler einmal gesagt, daß es «allem geschichtlichen Empfinden widerspreche, einen Begriff wie den der Wehrpflicht als ein zu allen Zeiten gleichwertiges Element des geschichtlichen Lebens zu behandeln».

Wie die neuzeitliche Militärgeschichtsschreibung zeigt, entstammt das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht im heutigen Sinne der Zeit der amerikanischen Unabhängigkeitskriege und der Französischen Revolution. Man könnte es als «Egalitéprinzip im Bereiche der Heeresaufbringung und -ergänzung» bezeichnen. Die allgemeine Wehrpflicht schließt beispielsweise die Möglichkeiten des Loskaufs und der Stellvertretung aus. In der Schweiz wurde die allgemeine Wehrpflicht – wenn auch nur theoretisch und mit gewissen gesetzlichen Einschränkungen – erstmals durch

die erste helvetische Verfassung vom 28. März 1798 eingeführt: «Jeder Bürger ist ein geborener Soldat des Vaterlandes ...»

Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht ist demnach die Errungenschaft einer Zeit, die die Parolen «Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit» auf ihre Fahnen geschrieben hatte. Bezeichnenderweise wurde in der Zeit der Restauration die allgemeine Wehrpflicht wieder abgeschafft, einzig in Preußen bestand sie nach den Freiheitskriegen weiter. Frankreich und Österreich dagegen kehrten zum langdienenden Berufsheer alter Prägung zurück. Erst nach den *negativen Erfahrungen* der Jahre 1866 und 1870/71 führten Österreich und Frankreich die allgemeine Wehrpflicht wieder ein, die Schweiz folgte mit der Bundesverfassung von 1874.

Ich wiederhole: Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht stammt aus einer revolutionären Zeit, ist Ausfluß des Egalitéprinzips. Diese Tatsache sollte den aus Linkskreisen stammenden Befürwortern eines Zivildienstes bei jeder Gelegenheit mit dem nötigen Nachdruck in Erinnerung gerufen werden. Prominenteste sozialistische Theoretiker und Politiker, wie beispielsweise Jean Jaurès, gehörten zu den Befürwortern des schweizerischen Milizsystems, weil es das Prinzip der Rechtsgleichheit im Bereiche der Heeresaufbringung konsequent zur Anwendung bringt. *Mit der Einführung eines Zivildienstes wäre diese Rechtsgleichheit aufgehoben.* Es könnten dann folgerichtig auch der Loskauf, die Stellvertretung oder beispielsweise getrennte Rekrutenschulen für angehende Offiziere und «Gemeine» neu eingeführt werden. Wie reagierten wohl die Befürworter des Zivildienstes auf derartige Postulate?

Hinweise auf die Möglichkeiten in der deutschen Bundesrepublik überzeugen in keiner Weise. Die Bundesrepublik kennt nämlich – wie die meisten Staaten – die echte allgemeine Wehrpflicht nicht, sondern lediglich das Prinzip der sogenannten Auswahlwehrpflicht, das heißt, es werden dort nicht alle Tauglichen zum Dienst herangezogen, sondern eben nur eine Auswahl. Unter solchen Umständen ist die Einführung eines Zivildienstes durchaus vertretbar. In der Schweiz aber liegen die Dinge grundsätzlich anders, weil hier das Kontingent der Stellungspflichtigen voll ausgeschöpft wird. – Es ist sicher richtig, wenn E. A. K. in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 16. April 1966 bemerkt: «Es macht ganz den Anschein, als ob die wenigen Dienstverweigerer nur deshalb ins Rampenlicht gestellt würden, damit sich die Öffentlichkeit blenden lasse und jene anderen, die *Dienst-scheuen*, im Halbschatten nicht bemerke, die nur darauf warten, dem Bereich des Militärischen zu entfliehen, nicht weil sie den Krieg und die Waffen verabscheuen, sondern weil ihnen die strenge militärische Ordnung und die straffe Disziplin nicht behagen, weil sie sich nur mit äußerstem Widerstreben einer Einheit zuordnen lassen, sich sträuben gegen ein inneres 'Mitgehen' und nur dem Zwange weichen, einem Zwang, den sie hassen, weil er nicht von ihnen und ihresgleichen ausgeht.»

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Einführung eines Zivildienstes nicht nur den Bruch mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit im Bereiche der Heeresaufbringung bedeutete, sondern auch als ein Zeichen der Schwäche und des Opportunismus zu werten wäre. Wenn überhaupt irgendwo, so ist in dieser Frage eine unnachgiebige Haltung der Verantwortlichen am Platze.

Schweizer Truppen für die UNO?¹

Schwedens Beitrag an die militärischen UNO-Aktionen

Von Major der Panzertruppen B-J Geijer, Stockholm

Die Vereinten Nationen feierten vergangenen Herbst ihr zwanzigjähriges Bestehen; die Organisation hat während dieser Zeit eine umfassende Wirksamkeit auf den verschiedensten Gebieten ausgeübt. Die vielleicht schwersten Aufgaben, welche die UNO auf sich genommen hat, hängen mit den Aktionen zusammen, in denen es galt, bewaffnete Konflikte zu verhindern oder die Befolgung von Stillstandsverträgen zu überwachen. Da diese Aktionen oft aktiv und mit Machtmitteln durchgeführt werden müssen, hat sich die UNO gezwungen gesehen, Militär in Anspruch zu nehmen. Da der Organisation keine eigenen Machtmittel dieser Art zur Verfügung stehen, mußten die nötigen Kontingente unter den Mitgliedsländern rekrutiert werden. Hierbei mußte beachtet werden, daß für einen gegebenen Auftrag nicht alle diese Länder in Frage kommen konnten.

Als traditionell neutrales Land, abseits der bisher aktuellen Konflikte gelegen, wurde Schweden schon früh in die militärischen Aktionen der Organisation einbezogen. Der Tod des Grafen Bernadotte in Israel 1948 während eines der ersten Aufträge dieser Art wird wohl noch in Erinnerung sein. Bis Anfang dieses Jahres haben mehr als 23 000 Schweden in den verschiedenen UNO-Militärkontingenten gedient, und um dieselbe Zeit standen noch rund 1 500 schwedische UNO-Soldaten auf Zypern, im Gazastreifen, in Israel und in Kaschmir.

Die Beobachtungs- und Überwachungsgruppen

Der Hauptteil des schwedischen UNO-Personals hat in den Bataillonsverbänden, die erstmals 1956 (Suezkrise) organisiert

wurden, Dienst getan. In den nicht weniger wichtigen Beobachtungs- und Überwachungsmissionen wurde eine weit kleinere Anzahl, hauptsächlich aber Offiziere, in Anspruch genommen. Diese Aufträge erforderten außer Sprachkenntnissen auch einen sehr guten militärischen Ausbildungsstand.

Die Aufgaben bestanden darin, entweder eine Lage zu klären und hierbei den Ausbruch von Kampfhandlungen zu verhindern (zum Beispiel Israel 1948, Libanon 1958) oder die Befolgung eines Waffenstillstandsvertrages zu überwachen (zum Beispiel Kaschmir, Jemen). In einem Falle – Neuguinea 1962 – war die Aufgabe nichts weniger, als den westlichen Teil der Insel vorübergehend zu verwalten.

Allgemein könnte man sagen, daß UNO-Aktionen dieser Art hauptsächlich präventiver Natur sind. Sie ähneln hierdurch der neutralen Mission in Korea, an der die Schweiz und Schweden beteiligt sind – die Schweden in diesem Falle aber nicht auf Grund seiner UNO-Mitgliedschaft.

Folgende Übersicht macht den Umfang der schwedischen Teilnahme an Aktionen dieser Art klar:

Jahr	Gebiet	Schwedische Offiziere	Stand % 1966
1948 bis ?	Israel	171	20
1951 bis ?	Kaschmir	43	10
1952 bis 1954	Griechenland	3	
1958	Libanon	83	
1962	Neuguinea	7	
1963/64	Jemen	8	
		315	30

¹ Vergleiche ASMZ Nr. 1/1966, Seite 15.